

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 13.04.1841 publ. 14.04.1841

4 — 6, 8, 9, 21 — 26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §§. 74. flge. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die im Kirchspiel Strücklingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Commende Bokelesch gehörigen Hölzungen erklärt sind, und Ulrich Thoben zu Bokelesch zur Beaufsichtigung dieser Hölzungen als Forstbedienter angestellt und beeidigt ist.

13) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 13. April, publ. den 14. April 1841.

Da die zur Erhaltung der Ordnung auf der öffentlichen Bibliothek nothwendige Bestimmung: daß die aus derselben geliehenen Bücher spätestens nach sechs Wochen zurückgeliefert, oder unter Vorzeigung derselben neue Empfangscheine darüber für sechs Wochen ausgestellt werden sollen, — häufig unbeachtet und auch öffentliche Erinnerungen durch diese Anzeigen, so wie besonders durch den Bibliotheks-Custos ohne Erfolg geblieben sind, so findet sich die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek veranlaßt, deshalb Folgendes mit Höchster Genehmigung zu verfügen:

Die Zurücklieferung der aus der Bibliothek geliehenen Bücher betr.

Alle diejenigen, welche Bücher von der Bibliothek seit länger als 6 Wochen haben, müssen solche binnen 14 Tagen à dato zurückliefern. Der Bibliotheks-Custos wird zur Empfangnahme derselben während dieser Frist an jedem Nachmittage (Sonntags ausgenommen) auf der Bibliothek gegenwärtig sein, nach Ablauf derselben aber, so wie künftig immer nach Ablauf von sechs Wochen, ist der Bibliotheks-Custos instruiert, solche ordnungswidrig zurückbehaltenen Bücher durch einen beeidigten Boten abfordern zu lassen, welchem von dem Säumigen für jeden Band sechs Grote Cour. zu erlegen sind. Sollte wider Erwarten auch diese Erinnerung unwirksam bleiben, so wird der Bibliotheks-Custos bei dem Amte, resp. dem Stadtmagistrate einen unbedingten Befehl gegen den Säumigen auf dessen Kosten (welchem 18 gr. Gold für das Gesuch des Bibliotheks-Custos hinzugehen) bewirken, und wenn auch auf diesen Befehl nicht die Zurücklieferung des Buchs erfolgt, so soll der Werth desselben auf dem Wege der Execution von dem Säumigen beigetrieben, demjenigen aber, der auf solche Weise die Ordnung gestört hat, bis weiter keine Bücher von der Bibliothek wieder verabfolgt werden.